



Mähordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kainach bei Voitsberg hat in seiner Sitzung vom 20.09.2022 nachstehende Mähordnung beschlossen:

§ 1 Alle Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von unbebauten bzw. unbewohnten Grundstücken im Gemeindegebiet, werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug), sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, die sich in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindlichen unbebauten bzw. unbewohnten Grundstücke mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 15. Juni und spätestens bis zum 31. August) zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen, Lästlingen und Unkraut eintreten kann. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82 i.d.g.F., sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71 i.d.g.F. werden hierdurch nicht berührt.

§ 2 Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sind von dieser Verordnung ausgenommen.

§ 3 Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4 Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister